

# Mitteilungsblatt für die Stadt Bergen

47. Jahrgang

Bergen, den 03. Juli 2017 (27. KW)

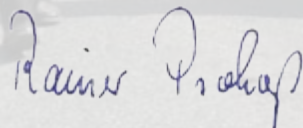
Nr. 2

## Grußwort

Wir feiern wieder Schützenfest - zum 114. Mal freuen sich Bergener, Freunde und Gäste aus aller Welt auf die etwas anderen fünf Tage im Sommer. Vom 5. bis 9. Juli 2017 marschieren Schützen und unsere Gäste zu Musik durch die Straßen Bergens – mit Rose am Revers und hoffentlich bei Sonnenschein wird auf zwei neue Könige „geschossen“, wie man in Bergen sagt. Am Donnerstag wird ein neuer Corpskönig gefeiert, am Freitag ein neuer Stadtkönig. Beiden Königen werden zwei Minister an die Seite gestellt. Anschließend wird im Heisterkamp unter den Eichen und „auf dem Zelt“ gefeiert – diese Formulierung sorgt bei Nicht-Bergenern häufig für Verwirrung.

Im vorigen Jahr ist am Freitag erstmals ein Bayerischer Abend veranstaltet worden, der so gut ankam, dass er in diesem Jahr wieder fester Bestandteil des Programms ist. Ich lade an dieser Stelle besonders unsere zahlreichen Neubürger ein, daran teilzunehmen. Hier lernt man schnell neue Leute kennen.

Ich wünsche uns allen tolle fünf Tage, eine harmonische Atmosphäre und natürlich gutes Wetter!!



Rainer Prokop

Der Bürgermeister

[www.bergen-online.de](http://www.bergen-online.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Bekanntmachungen zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

#### 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergen vom 11.11.2016

#### Aufhebung der Sperrzeitverordnung der Stadt Bergen

#### Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Bergen

#### Anlage zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Bergen (Schulbezirkssatzung)

Dem Grundschulbezirk 1 – Hinrich-Wolff-Schule werden folgende Straßen der Ortschaft Bergen zugeordnet:

Dem Grundschulbezirk 2 – Eugen-Naumann-Schule werden folgende Straßen der Ortschaft Bergen zugeordnet:

#### Ehrenamtlicher Sachverständiger für Wild- und Jagdschäden

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### Benutzungsordnung und Gebührentarif für den Friedensplatz und den Marktplatz in Bergen

#### Stellenausschreibungen

### BÜRGERINFORMATIONEN

#### Informationen aus dem Familien-und Seniorenservicebüro der Stadt Bergen

Neue Informationsbroschüre „Mobile Dienstleistungen für Bergen von A-Z“

Sprechzeiten - Sommerpause 2017

#### Der Unterhaltungsverband Meibe informiert

#### Stadtbücherei

Neue Bücher:

#### Zuwendungen und Spenden

### SCHÜTZENFEST 2017 DER STADT BERGEN

#### FESTFOLGE

### BEKANNTMACHUNGEN STÄDTISCHER BETRIEBE UND EINRICHTUNGEN

#### Öffnungszeiten des Stadtbades

#### Informationen über die Mess- und

#### Eichverordnung (MessEV) und die Nacheichung von Wasserzählern

#### Härtebereiche und Zusatzstoffe für das

#### Trinkwasser

### TERMINKALENDER

IMPRESSUM: Herausgeber, Verlag und Vertrieb:  
Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, Telefon 05051/4790  
Verantwortlich für den Gesamthalt: Bürgermeister Rainer Prokop  
Internetauftritt: [www.bergen-online.de](http://www.bergen-online.de)

## BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachungen zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

#### Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 24. September 2017

1. Am Sonntag, dem 24. September 2017, findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bergen ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler(innen) haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel ausgehändigt.

Jede(r) Wähler(in) hat eine Erst- und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber(innen) der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung,

Die/Der Wähler(in) gibt ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Zweitstimme wird abgegeben, indem sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler(innen), die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

STADT BERGEN – Der Bürgermeister

#### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke 1 bis 17 der Stadt Bergen werden in der Zeit vom 4. bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags und dienstags	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und freitags	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Rathaus in Bergen, Zimmer 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede(r) Wahlberechtigte kann die Richtigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein(e) Wahlberechtigte(r) die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melde-rechtsrahmengesetzes entsprechend den Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 8. September 2017 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bergen, Rathaus, Zimmer 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 44 Celle-Uelzen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),

a) wenn sie/er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres/seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn sie/er ab dem 13.08.2017 ihre/seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn sie/er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres /seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein(e) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r)

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2013) versäumt hat,

b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Bergen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bergen, Rathaus, Zimmer 2, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein(e) behinderte(r) Wahlberechtigte(r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die/Der Antragsteller(in) muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr/ihm von der Stadtverwaltung auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler(in) den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

STADT BERGEN – Der Bürgermeister

## Wahlbezirke der Stadt Bergen

Die Stadt Bergen ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

### Wahlbezirk 1 – Bergen 1

Stadtbücherei Bergen, Schulstraße 10

### Wahlbezirk 2 – Bergen 2

Städtischer Kindergarten Lukenstraße, Lukenstraße 8

### Wahlbezirk 3 – Bergen 3

Standesamt Bergen – Deichend 3

### Wahlbezirk 4 – Bergen 4

Bauhof Bergen, Fuhrhopsweg 6

### Wahlbezirk 5 – Becklingen

Sportheim Becklingen, Becklingen 39

### Wahlbezirk 6 – Belsen

Dorfgemeinschaftshaus Belsen, Diecksdammweg 6

### Wahlbezirk 7 – Bleckmar

Alte Schule Bleckmar, Im Meißetal 2

### Wahlbezirk 8 – Dohnsen

Feuerwehrhaus Wohlde, Roxhüllener Weg 2

### Wahlbezirk 9 – Hagen

Dorfhaus Hagen, Hagen 21

### Wahlbezirk 10 – Nindorf

Feuerwehrhaus Nindorf, Nindorf 15

### Wahlbezirk 11 – Offen

Schützenheim Offen, Grüthweg 2

### Wahlbezirk 12 – Wardböhmen

Alte Schule Wardböhmen, Alte Dorfstraße 20

### Wahlbezirk 13 – Diesten

Feuerwehrhaus Diesten, Diesten 50

### Wahlbezirk 14 – Eversen

Feuerwehrhaus Eversen, Örtzestraße 7

### Wahlbezirk 15 – Hassel

Dorfgemeinschaftshaus Hassel, Hassel 14

### Wahlbezirk 16 – Sülze

Dorfgemeinschaftshaus Sülze, Dahlhofsweg 17

### Wahlbezirk 17 – Briefwahllokal Rathaus Bergen

Rathaus Stadt Bergen, Deichend 5-7

## Aufhebung der Sperrzeitverordnung der Stadt Bergen

Die Sperrzeitverordnung der Stadt Bergen vom 07.12.2012 wurde durch Ratsbeschluss vom 02.03.2017 aufgehoben.

Bergen, den 02.03.2017

Stadt Bergen

Prokop  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 13.04.2017, Nr. 18/2017.

## 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergen vom 11.11.2016

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 4 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Die Aufgaben des Ortsrates ergeben sich aus § 93 NKomVG. Davon abweichend entscheidet die Stadt über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung folgender in der Ortschaft gelegener öffentlicher Einrichtungen, auch wenn deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht: Grundschulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und Friedhöfe.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bergen, den 07.04.2017

Prokop - Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 13.04.2017, Nr. 18/2017.

## Ehrenamtlicher Sachverständiger für Wild- und Jagdschäden

Die Stadt Bergen sucht einen ehrenamtlichen Sachverständigen für Wild- und Jagdschäden (m/w) für die Regulierung von angemeldeten Wild- und Jagdschäden im Stadtgebiet. Aufgabe dieses ehrenamtlichen Sachverständigen wird es sein, das Vorliegen eines Wild- und Jagdschadens in der Örtlichkeit festzustellen und den entstandenen Schaden zu berechnen. Der ehrenamtliche Sachverständige arbeitet dabei eng mit der Stadtverwaltung zusammen, die die schriftliche Schadensbearbeitung, einschl. der Ladung zu Ortsterminen, die Durchführung von Ortsterminen, die Bescheiderteilung und die Verwaltungsgebührenveranlagung durchführt.

Der ehrenamtliche Sachverständige wird vom Rat der Stadt Bergen gewählt und für die Dauer von fünf Jahren auf Widerruf berufen. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die nach dem jeweiligen zeitlichen Aufwand für jeden einzelnen Wildschadensfall gezahlt wird.

Die Stadt Bergen erwartet von dem zukünftigen ehrenamtlichen Sachverständigen für Wild- und Jagdschäden eine abgeschlossene Jägerprüfung sowie landwirtschaftliche Kenntnisse. Er muss in der Lage sein, Fährten, Fraßspuren und Feldfrüchte bestimmen und unterscheiden zu können und der Verwaltung Zahlen und Fakten für die Berechnung eines Wild- und Jagdschadens zu liefern.

Interessenten melden sich bitte bis zum 28.07.2017 bei der Stadt Bergen. Auskünfte können beim Fachdienst Bürger Service der Stadt Bergen erfragt werden.

## Anlage zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Bergen (Schulbezirkssatzung)

### Dem Grundschulbezirk 1 – Hinrich-Wolff-Schule werden folgende Straßen der Ortschaft Bergen zugeordnet:

Altburgunder Weg	Breslauer Straße	Kreugerwisch	Scheelenstraße
Am Hasselhorster Berg	Danziger Straße	Lange Straße	Schlesierstraße
Am Heisterkamp	Duhmoor	Lukenstraße	Schubertstraße
Am Friedensplatz	Eggersweg	Memeler Straße	Schulstraße
Am Museum	Exiner Straße	Mozartstraße	Seymourstraße
Am Weinberg	Harburger Straße	Mühlendamm	Stettiner Straße
Amtland	Heinrich-Hellberg-Weg	Müllerweg	Tilsiter Straße
Bachstraße	Hohner Kirchweg	Neuland	Tummers Twiete
Baumschulenweg	Horstweg	Posener Straße	Unter den Eichen
Beethovenstraße	Jaspersweg	Rähmenweg	van-Sytzama-Straße
Belsener Straße	Karlsruher Straße	Ringstr.	
Berliner Straße	Kirchgasse Königsberger Straße	Römstedtstraße	

### Dem Grundschulbezirk 2 – Eugen-Naumann-Schule werden folgende Straßen der Ortschaft Bergen zugeordnet:

Ahornstraße	Drosselweg	Kampweg	Postweg
Am Alten Sägewerk	Ellings Damm	Kärnerstraße	Rosenstraße
Am Falksmoor	Finkenweg	Kastanienstraße	Rütherbahn
Am Fienenbusch	Fliederstraße	Kleiberweg Koppelweg	Runde Straße
Am Heidland	Fuhrhopsweg	Kreienberg	Sägemühlenweg
Am Umspannwerk	Gartenstraße	Kreuzweg	Schwalbenweg
Amselweg	Ginsterstraße	Lehnbergweg	Siedbosteler Feld
An der Bahn	Goldbergweg	Lerchenweg	Sperlingsweg
Asternstraße	Hagener Straße	Lilienstraße	Stoffregenweg
Bahnhofstraße	Häger Döp	Lindenstraße	Sülzweg
Beckersweg	Hans-Ruthotto-Straße	Lönsstraße	Tadewaldweg
Bergstraße	Heckenweg	Meisenweg	Tulpenstraße
Birkenstraße	Henriettenstraße	Mühlenworth	Wallfurth
Bostels Wiesen	Hermannsburger Straße	Narzissenstraße	Wiesenstraße
Celler Straße	Hubertusstraße	Nelkenstraße	Zeisigweg
Deichend	Im Hüllen	Neuer Weg	Ziegeleiweg
Drei Kronen	Jägerstraße Kaisersweg	Paulmannsweg	

## Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Bergen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NschG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- Die Stadt Bergen legt als Schulträgerin für die Grundschulen im Stadtbereich für jede Schule einen Schulbezirk fest.
- Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden entweder ganze Ortschaften den einzelnen Grundschulen zugeordnet oder in der Ortschaft Bergen einzelne Straßen.
- Für den an der Hinrich-Wolff-Schule eingerichteten Schulkindergarten wird das gesamte Stadtgebiet als Schulbezirk festgelegt.

### § 2

#### Grundschulbezirk 1 – Hinrich-Wolff-Schule

Die Ortschaften Becklingen, Wardböhlen, Bleckmar, Hagen, Nindorf, Belsen und Dohnsen (inkl. Wohlde) werden der Hinrich Wolff Schule zugeordnet. Darüber hinaus werden die Kinder aus Bollersen diesem Grundschulbezirk zugeordnet. Weiterhin werden die in der Anlage aufgeführten einzelnen Straßen der Ortschaft Bergen der Schule zugeordnet. Solange im gemeindefreien Bezirk Lohheide keine eigene Grundschule existiert, besuchen die Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet ebenfalls die Hinrich-Wolff-Schule.

### § 3

#### Grundschulbezirk 2 – Eugen-Naumann-Schule

Die Ortschaft Offen (inklusive Katensen) wird der Eugen-Naumann-Schule zugeordnet. Weiterhin werden die in der Anlage aufgeführten einzelnen Straßen der Ortschaft Bergen der Schule zugeordnet. Die Eugen-Naumann-Schule ist Schwerpunktschule für den sonderpädagogischen Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung.

### § 3

#### Grundschulbezirk 3 – Dahlhof-Schule Sülze

Die Ortschaften Diesten, Hassel und Sülze werden der Dahlhof-Schule zugeordnet.

### § 4

#### Grundschulbezirk 4 – Grundschule Eversen

Die Ortschaft Eversen wird der Grundschule Eversen zugeordnet.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bergen, den 07. April 2017 Prokop - Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 13.04.2017, Nr. 18/2017.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Bergen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bergen in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - der ordentlichen Erträge auf 21.868.900 Euro
  - der ordentlichen Aufwendungen auf 21.568.900 Euro
  - der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - der außerordentlichen Aufwendungen 300.000 Euro
- im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.187.100 Euro
  - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 20.341.900 Euro
  - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.696.200 Euro
  - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.521.200 Euro
  - der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.825.000 Euro
  - der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 655.300 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.825.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.152.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

- Gewerbsteuer 380 v. H.

Bergen, den 06.04.2017

gez. Rainer Prokop  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Satzung

- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs.2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Celle am 26.05.2017 unter dem Aktenzeichen 111092-St Bergen 2017 erteilt worden.
- Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am Tage nach der Bekanntgabe für zwei Wochen im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bergen, den 29.05.2017

gez. Rainer Prokop  
Bürgermeister

## Benutzungsordnung und Gebührentarif für den Friedensplatz und den Marktplatz in Bergen

### § 1 Allgemeines

1. Die Stadt Bergen ist Eigentümerin des Friedensplatzes (Am Friedensplatz) und des Marktplatzes (Deichend) in Bergen und stellt diese Plätze für Markt- und Musikveranstaltungen, künstlerische Darbietungen oder sonstige öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Anträge auf Nutzung des Friedens- und/oder des Marktplatzes sind schriftlich an die Stadt Bergen zu richten.
3. Ein Anspruch auf die Nutzung der Veranstaltungsplätze besteht nicht.

### § 2 Nutzungsgebühren und Ver- und Entsorgung

1. Jede Benutzung des Friedensplatzes und des Marktplatzes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in § 7 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung vorliegenden Tarif.
2. Die Stadt Bergen stellt den Benutzern des Friedensplatzes und des Marktplatzes die notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Abwasser, öffentliche Toilette) bei Bedarf gegen Entgelt zur Verfügung. Die Stadt Bergen bestimmt die in Anspruch zu nehmenden Einrichtungen und setzt hierfür die Gebühren fest.
3. In begründeten Einzelfällen oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse kann auf schriftlichen Antrag an die Stadt Bergen auf eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichtet werden.
4. Auf Anweisung der Stadt Bergen sind auf Kosten des Nutzers zusätzliche mobile Toiletten für die Dauer einer Veranstaltung aufzustellen und in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Der Zugang zu den Toiletten während der Dauer der Veranstaltung muss in diesem Fall immer gewährleistet sein.

### § 3 Marktmeister/in

1. Die Funktion des/r Marktmeisters/in wird von dem/der jeweiligen zuständigen Mitarbeiter/in der Stadt Bergen für den Friedens- und den Marktplatz wahrgenommen.
2. Für die Übergabe und Abnahme des Friedensplatzes und des Marktplatzes sowie den Anschluss an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Herausgabe der benötigten Geräte (Adapter für Stromanschlüsse, Standrohre usw.) ist der/die Marktmeister/in der Stadt Bergen zuständig.
3. Die Anweisungen des/der Marktmeisters/in sind für die Benutzer des Friedensplatzes und des Marktplatzes verbindlich. Der Marktmeister übt das Hausrecht aus und ist bei Verstößen gegen ihre/seine Anweisungen berechtigt, einzelne Standinhaber vom Marktgeschehen auszuschließen.

### § 4 Sauberkeit und Ordnung auf den Veranstaltungsplätzen

1. Der Benutzer ist für die Reinhaltung und für die saubere (besenrein) Übergabe des Friedensplatzes und des Marktplatzes an den Marktmeister zuständig und verantwortlich. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung wird die Platzreinigung gegen Kostenerstattung durch einen Dritten vorgenommen. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Benutzer in Rechnung gestellt.

2. Es ist weder auf dem Friedensplatz noch auf dem Marktplatz gestattet, Abwasser zu versickern, Kraftfahrzeuge oder sonstige Geräte zu waschen oder mit Hochdruckreinigern zu bearbeiten.
3. Die Nutzer der Veranstaltungsplätze sind für die Entsorgung der von ihnen oder ihren Kunden erzeugten Abfälle auf eigene Kosten zuständig.
4. Die Begleitmusik ist so einzustellen, dass der übrige Markt- oder Veranstaltungsablauf nicht gestört oder belästigt wird.

### § 5 Haftung

1. Die Marktbesucher/innen und sonstigen Nutzer haften für alle sich aus der Platzbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden, es sei denn, die Stadt Bergen verletzt die ihr obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig.
2. Die Marktbesucher/innen und sonstigen Nutzer verpflichten sich, die Stadt Bergen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch die Nutzung der Veranstaltungsplätze verursacht werden.

### § 6 Wochenmarkt

1. Als ständige Einrichtung wird mittwochs und samstags von 8 bis 12 Uhr ein Wochenmarkt auf dem Marktplatz veranstaltet. An Feiertagen entfällt der Wochenmarkt. Bei mehrtägigen anderen Veranstaltungen kann dem Wochenmarkt ein in der Nähe liegender anderer Platz zugewiesen werden oder die Durchführung von Wochenmarktveranstaltungen gänzlich abgesagt werden.
2. Über die Verlegung des Wochenmarktes auf andere Werkstage entscheidet die Stadt Bergen auf entsprechenden Antrag.
3. Auf Antrag wird ein Standplatz in der Regel für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) zugewiesen. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Stellplatzes. Der Antrag auf einen Stellplatz ist schriftlich zu stellen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren von einem ausgewiesenen Standplatz aus ausgelegt oder angeboten werden.
5. Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:
  - Lebensmittel aller Art,
  - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei,
  - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  - Kunsthandwerk und handwerkliche Erzeugnisse.
 Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt oder angeboten werden.

### § 7 Gebührenfestsetzung und Gebührentarif

1. Die festgesetzten Standgelder und Nebenkosten sind vom Benutzer grundsätzlich im Voraus bis zum Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse Bergen einzuzahlen. Für den Fall, dass Nebenkosten anhand von

Verbrauchsmessungen erhoben werden, sind vorab Abschlagszahlungen festzusetzen und vom Nutzer zu zahlen.

2. Die Standgelder für den Wochenmarkt werden zum Ende eines Monats per Rechnung eingezogen.
3. Wer als Benutzer die für ihn bereitgehaltenen Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Bei Zahlungsverzug unterliegen rückständige Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
5. Regelmäßige Marktveranstaltungen im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit, wie z.B. Weihnachtsmarkt und Maimarkt, werden im Rahmen einer Marktfestsetzung oder sonstigen öffentlichen Festsetzung gesondert geregelt und sind von dem allgemeinen Gebührentarif ausgenommen.
6. Die Standgelder und Kosten der Ver- und Entsorgung werden wie folgt festgesetzt:

a) für den Friedensplatz je Veranstaltungstag	150,00 €
b) für den Marktplatz je Veranstaltungstag	150,00 €
c) für den Friedens- und Marktplatz je Veranstaltungstag	250,00 €
d) bei Einzelveranstaltung und dem Wochenmarkt pro Verkaufsstand und Tag	
- bis 6 m Länge ohne Ver- und Entsorgung	10,00 €
- über 6 m Länge ohne Ver- und Entsorgung	15,00 €
- bei Karussells und Fahrgeschäften pro m <sup>2</sup>	0,80 €
e) die allgemeine Ver- und Entsorgungspauschale pro Tag und Stand beträgt zusätzlich	5,00 €
f) bei versorgungsintensiven Ständen kann die Messung und Einzelabrechnung der Verbräuche angeordnet werden. In diesem Falle werden abgerechnet:	
- je Kilowattstunde verbrauchten Strom	0,30 €
- je m <sup>3</sup> Wasser	4,00 €

### § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28.01.1994 außer Kraft.

Bergen, den 11.04.2017

gez. Prokop

Stadt Bergen

Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 13.04.2017, Nr. 18/2017.

## Stellenausschreibungen

### Stadt Bergen

Wir suchen zum 01.08.2017 eine/n

### Freiwillige/n im Bundesfreiwilligendienst mit einem Einsatz in der KiTa in Sülze.

#### Haben Sie Interesse

- die Erzieherinnen bei der Kinderbetreuung und bei pflegerischen Arbeiten zu unterstützen?
- das Arbeitsfeld „Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 2-6 Jahren in der Kindertageseinrichtung“ kennenzulernen?
- Projekttag, Waldtag, Ausflüge und Turntage zu begleiten?
- bei Veranstaltungen und Festen mitzuwirken?

#### Wir bieten Ihnen

- ein monatliches Taschengeld in Höhe von 350,- €
- eine kompetente pädagogische Begleitung durch unsere Kindertagesstättenleiterin und durch Ihre Teilnahme an verschiedenen Seminaren
- wertvolle Lebenserfahrung für Ihren weiteren Lebensweg

Über den Bundesfreiwilligendienst erhalten Sie ausführliche Auskunft unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (ohne Mappe) bis zum **07.07.2017** an die **Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen**. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schledermann unter Tel. 05051/47930 zur Verfügung.

### Stadt Bergen

Wir suchen zum 01.08.2017 zwei

### pädagogische Mitarbeiter/innen

für einen Einsatz an der Eugen-Naumann-Schule.

Zum einen wird eine Kraft zum Einsatz in der Hausaufgabenhilfegruppe von montags bis donnerstags von 14.45 bis 15.45 Uhr gesucht.

Zum anderen benötigen wir eine Vertretungskraft für die Ganztagsbetreuung von 12.45 bis 15.45 Uhr, ebenfalls mit möglichen Einsätzen von montags bis donnerstags, kurzfristig nach Anforderung bei Krankheiten der Stammkräfte.

Wünschenswert sind Erfahrungen im Umgang und in der Arbeit mit Kindern im Grundschulalter. Nachweise über eventuelle Qualifikationen, z.B. eine JuLeiCa-Ausbildung, bitten wir mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **07.07.2017** in einem mit dem Stichwort „Bewerbung“ gekennzeichneten Umschlag an die **Stadt Bergen, Deichend 3 – 7, 29303 Bergen**.

Für Rückfragen steht Frau Schledermann unter Tel: 05051/47930 gern zur Verfügung.

## BÜRGERINFORMATIONEN

### Informationen aus dem Familien- und Seniorenservicebüro der Stadt Bergen

Die Notfalldose – „Eine Dose, die Leben retten kann“



Vom Seniorenstützpunkt Celle wurde kürzlich allen Seniorenservicebüros im Landkreis Celle eine „Notfalldose“ vorgestellt. Eine der anwesenden Kolleginnen nannte sie spontan „Dose, die Leben retten kann...“!

Insbesondere für Alleinlebende ist die „Notfalldose“ eine praktische Hilfe: Eine kleine Schraubdose aus Kunststoff, die im Ernstfall sehr hilfreich ist, da Informationen für die Rettungskräfte schnell und einfach verfügbar sind. Es handelt sich dabei um ein Plastikgefäß, welches für die Retter zugänglich in den Kühlschrank gestellt wird. Darin sollen alle wichtigen Informationen zur Person selbst auflistet werden sowie zusätzlich ein Medikamentenplan enthalten sein. Wichtig ist, diesen immer wieder zu aktualisieren!

Um auf die Notfallbox aufmerksam zu machen gibt es für die Haustür und die Kühlschranktür Aufkleber als Hinweis für die Rettungskräfte. Die Informationen aus der Dose können im Notfall lebensrettende Sekunden bringen.

Auf dieses nicht sehr aufwändige aber effektive Hilfsmittel möchten nun auch die Mitarbeiterinnen im Seniorenservicebüro der Stadt Bergen aufmerksam machen! Die „Notfalldosen“ werden gegen eine kleine Spende nicht nur im Senioren- und Pflegestützpunkt Celle, in der Fritzenwiese 46 ausgegeben, sondern sind ab sofort auch im Familien- und Seniorenservicebüro der Stadt Bergen, Zimmer 5 im Erdgeschoss vom Rathaus erhältlich, solange der Vorrat reicht!

Bei Interesse an den Bezug einer „Notfalldose“ in Bergen wenden Sie sich bitte gern an die Mitarbeiterinnen im Seniorenservice der Stadt Bergen unter:

05051/479-29 oder -18

oder besuchen Sie uns zu den Sprechzeiten

Mo. + Mit. von 9.30 bis 12.00 Uhr

und Di. + Do. von 14.30 bis 17.00 Uhr.

### Neue Informationsbroschüre „Mobile Dienstleistungen für Bergen von A-Z“

Das Familien- und Seniorenservicebüro der Stadt Bergen (FSSB) hat eine neue Informationsbroschüre „Mobile Dienstleistungen für Bergen von A-Z“ erstellt. Die Broschüre wird erstmalig auf dem Friedensplatzfestival am Sonntag, 30. Juli 2017 nachmittags am Informationsstand des FSSB ausgegeben. Anschließend wird die Broschüre im Rathaus zur Mitnahme ausliegen. Wenn Sie noch nicht in dieser Broschüre erfasst sind und zukünftig gerne als Anbieter eines ambulanten Dienstes mit aufgeführt werden möchten, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen im FSSB.

### Sprechzeiten - Sommerpause 2017

Das Familien- und Seniorenservicebüro macht in der Zeit vom 26. Juni bis zum 14. Juli eine Sommerpause! Während dieser Zeit werden keine Sprechzeiten angeboten. Wir wünschen Ihnen allen eine schöne Ferienzeit!

### Der Unterhaltungsverband Meißer informiert

„Der Unterhaltungsverband Meißer wird in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 20. Dezember die Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet bei Bedarf maschinell unterhalten und hierzu ggf. Grundstücke der Anlieger und Hinterlieger betreten und benutzen.

- Anlieger und Hinterlieger haben gemäß Unterhaltungsverordnung des Landkreises ([www.landkreis-celle.de/kreisverwaltung/umwelt-und-laendlicher-raum/wasserwirtschaft/bodenschutz/gewaesserunterhaltung.html](http://www.landkreis-celle.de/kreisverwaltung/umwelt-und-laendlicher-raum/wasserwirtschaft/bodenschutz/gewaesserunterhaltung.html)) die Befahrung der Gewässerränder in einem 5,00 m breiten Streifen entlang der oberen Böschungskante mit Räumgeräten zu dulden und die Befahrbarkeit zu gewährleisten!
- Anlieger haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubes auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
- Im Räumstreifen vorhandene Hindernisse sind zu entfernen; vorhandene Einrichtungen (z.B. Dränausmündungen) in geeigneter Weise zu markieren oder sichtbar freizustellen (z.B. Weidepumpen). Dränausmündungen sind unter die Böschungsoberfläche einzutiefen. Bauliche Einrichtungen jeglicher Art im Räumstreifen erfordern eine Anlagengenehmigung nach Nds. Wassergesetz.
- Als Viehweide genutzte Gewässergrundstücke sind beim Weidegang entlang des Ufers grundsätzlich mit einem kehrenden und zuverlässigen Zaun zu versehen. Der Zaun ist in einem Abstand von mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante zu setzen. Der Uferzaun darf nicht höher als 1,00 m sein.
- Bei befahrbarem Gewässerrand sind Querzäune beidseitig und 1,00 m von der oberen Böschungskante ansetzend mit mindestens 4 m breiten und einfach zu öffnenden Durchfahrten zu versehen. Die Durchfahrten sind im o.g. Zeitraum unverschlossen zu halten.

- Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die durch Nichtvorhandensein von Durchfahrten in den Querzäunen oder die an oder durch nicht erkennbare Hindernisse entstehen, durch den Anlieger zu verantworten sind.
  - Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante beackert werden. Bei bestellten Ackerflächen besteht zur Herstellung des ordnungsgemäßen Abflusses, ebenso wie bei Grünland, die Notwendigkeit den Räumstreifen zu befahren. Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht verzögert und beeinträchtigt werden. Der Unternehmer hat den Auftrag, die Flächen auch bei Zuwiderhandlungen zu befahren. Die rechtzeitige Aberntung des Räumstreifens auf beiden Gewässerseiten wird empfohlen, um Konflikte zu vermeiden. Auf im o.g. Zeitraum nicht abgeernteten oder schon wieder bestellten Flächen entstehende Kulturschäden kann kein Schadensersatz geleistet werden.
  - Blühstreifen im Zuge von Agrarumweltmaßnahmen (AUM, NAU, Greening, Blühstreifenprogramm) an gewässerseitigen Ackerrändern/im Bereich des Räumstreifens sind nur dann möglich, wenn der Unterhaltungspflichtige dem vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Im anderen Fall erfolgt bei im Jahresgang eintretendem Bedarf eine Befahrung des Blühstreifens.
  - Offene Viehtränken innerhalb des Abflussquerschnittes sind nicht gestattet und müssen entfernt werden. Für die Viehtränkung sind Weidepumpen einzusetzen.
  - Das Ablagern von Abfällen, u.a. von Gartenabfällen, im Gewässernahbereich ist nicht zulässig.
  - Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist.
  - Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Unterhaltungsverordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Zur Abstimmung erhalten Sie beim Unterhaltungsverband weitere Informationen unter der Tel.-Nr. 05141 / 9388-22 oder -96.“

### Stadtbücherei

#### Neue Bücher

#### Unterhaltungsliteratur:

Hawkins, Paula : „Into the Water - Traue keinem. Auch nicht dir selbst“

„Julia hat seit 15 Jahren nichts mehr von ihrer Schwester Nel gehört. Jetzt bekommt sie die Nachricht von Nels Tod. Sie sei in den Fluss gesprungen, heißt es. Doch eines weiß Julia gewiss: Nel wäre niemals freiwillig gesprungen...“

Laurain, Antoine : „Liebe mit zwei Unbekannten“

„Die Handtasche einer Frau wird geraubt und die Frau dabei so schwer verletzt, dass sie ins Koma fällt. Laurent findet die Tasche, begibt sich auf die Suche nach der Unbekannten und verliebt sich Stück für Stück in die Frau, die sich ihm durch ein rotes Notizbuch offenbart.“

Gentry, Amy : „Good as Gone : ein Mädchen verschwindet, eine Fremde kehrt zurück“

„Der Albtraum aller Eltern: Die 13-jährige Julie wird nachts aus ihrem Kinderzimmer entführt. 8 Jahre später steht sie plötzlich vor der Tür. Doch die junge Frau verstrickt sich in Lügen. Zweifel kommen auf, ein furchtbarer Verdacht keimt in der Mutter: Ist sie wirklich die verschwundene Tochter?“

Brierley, Saroo : „Lion - Der lange Weg nach Hause“

„In seiner Autobiografie beschreibt Brierley, wie er als Kind seine Familie in Kalkutta verliert, bei Adoptiveltern in Australien landet und sich schließlich als junger Mann auf die Suche nach seiner leiblichen Familie macht. Buchvorlage zum Film.“

Sparks, Nicholas : „Seit du bei mir bist“

„Für Russel Green beginnt die glücklichste Zeit seines Lebens, als er Vivian kennenlernt und sie heiraten. Auch Töchterchen London lässt nicht lange auf sich warten. Doch dann geht es für ihn beruflich abwärts, während seine Frau einen tollen Job bekommt. Bald steht er mit dem Kind alleine da...“

Ohlsson, Kristina : „Schwesterherz“

„Anwalt Martin Brenner bekommt einen ungewöhnlichen Auftrag: Er soll die Unschuld einer 5-fachen Mörderin beweisen, die sich nach dem Geständnis umgebracht hat. Die Beweismittel, die er erhält sind nutzlos und Martin will den Fall ablehnen. Doch dann gerät er selbst unter Mordverdacht.“

Grisham, John : „Bestechung“

„Als die junge Anwältin Lacy Stoltz, die für die Rechtsaufsichtsbehörde in Florida arbeitet, den Fall einer bislang angesehenen Richterin untersucht, die der Korruption ungeahnten Ausmaßes bezichtigt wird, geraten sie und ihr Partner in Lebensgefahr.“

Wodin, Natascha : „Sie kam aus Mariupol“

„23-jährig zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschleppt, nahm sich die Mutter der 1945 geborenen Autorin 10 Jahre später das Leben. Sprachsicher erzählt die Tochter von ihrer beharrlichen Recherche, nähert sie sich dem ergreifenden Schicksal der Mutter.“

Ribeiro, Gil : „Lost in Fuseta“

„Durch einen Polizeiaustausch gelangt der autistische Hamburger Polizist Leander Lost in das portugiesische Fuseta. Dort braucht es einige Zeit, bis er einen Draht zu den beiden Kollegen findet und die drei an einem Strang ziehen, um miese Geschäfte mit Trinkwasser zu unterbinden.“

Kepler, Lars : „Hasenjagd“

„In einem Stockholmer Luxus-Wohnviertel wird ein Mann auf barbarische Weise ermordet. Die Regierung vermutet einen terroristischen Anschlag. Joon Linna, der seit 2 Jahren im Gefängnis sitzt, wird vom Premierminister um Hilfe gebeten. Unterdessen geschieht ein weiterer Mord. 6. Fall für Joon Linna. (Fall 1 bis 5 befinden sich ebenfalls im Büchereibestand).“

Delaney, J. P. : „The Girl Before : Sie war wie du. Und jetzt ist sie tot.“

„Die traumatisierte Jane sucht einen Neuanfang. Doch ihr neues Zuhause birgt ein dunkles Geheimnis. Emma, eine der Vormieterinnen, kam hier unter ungeklärten Umständen zu Tode.“



Gablé, Rebecca : „Die fremde Königin“

„Im Jahr 951 erhält der junge Panzerreiter Gaidemar von seinem Herrn, König Otto, den Auftrag, die italienische Königin Adelheid in Garda aus der Gefangenschaft zu befreien. Auf der Rückreise verliebt sich Gaidemar in die Königin und wird zu ihrem engen Vertrauten. 2. Band der Reihe ‚Otto der Große‘.“ (Band 1 befindet sich ebenfalls im Büchereibestand).“

Watt, Erin : „Paper Princess - Die Versuchung“

„Als die Waise Ella in die Familie des Milliardärs Callum Royal, angeblich ihr Vormund, kommt, wird sie von seinen fünf Söhnen, einer schöner als der andere, so distanziert behandelt wie ein Eindringling. Und der attraktivste, Reed Royal, scheint sie besonders zu hassen... Band 1 der ‚Paper-Reihe‘.“ (Band 2 und 3 der Trilogie befinden sich ebenfalls im Büchereibestand).“

Baldacci, David : „Falsche Wahrheit“

„Seit Jahren arbeitet Will Robie präzise wie eine Maschine als Auftragskiller für die CIA. Zahlreiche Bedrohungen hat er beseitigt, ohne die Moral einzuschalten. Doch in letzter Zeit fragt er immer öfter nach dem ‚Warum‘. Eine Antwort findet er nur in seiner Vergangenheit...“

#### Sachliteratur:

Parianen, Franca : „Woher soll ich wissen, was ich denke, bevor ich höre, was ich sage? - die Hirnforschung entdeckt die großen Fragen des Zusammenlebens“

„Die Autorin, Doktorandin am Max-Planck-Institut für Kognitions- und Neurowissenschaften, bringt auf humorvolle Weise wissenschaftliche Fakten und vielen Anekdoten über unser Gehirn zusammen, die uns helfen können, uns selbst besser zu verstehen.“

Quetting, Michael : „Plötzlich Gänsevater - Sieben Graugänse und die Entdeckung einer faszinierenden Welt“

„Der Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Ornithologie in Radolfzell setzt die Experimente des Verhaltensforschers Konrad Lorenz fort. Detailliert und anschaulich beschreibt er die Aufzucht und Pflege von Graugänsen, die später seinem Ultraleichtflugzeug folgen. Mit farbigen Abbildungen.“

Roach, Aeneas : „Rubbel die Katz oder wie man Wasser biegt - die wunderbare Welt der Alltagsphysik“

„29 Experimente vorwiegend für Erwachsene, die Phänomene aus der Alltagsphysik erklären.“

Orth, Stephan : „Couchsurfing in Russland - Wie ich fast zum Putin-Versteher wurde“

„Reisebericht von 10 Wochen Couchsurfing quer durch Russland von Petersburg bis Wladiwostok.“

Michalsen, Andreas : „Heilen mit der Kraft der Natur - Meine Erfahrung aus Praxis und Forschung. Was wirklich hilft“

„Der Professor für Klinische Naturheilkunde und Chefarzt am Immanuel Krankenhaus in Berlin erzählt, warum er den konventionellen Pfad der Medizin verlassen hat und welches Potenzial der Natur er mit seinen Patienten täglich neu entdeckt.“

Lüders, Michael : „Die den Sturm ernten - Wie der Westen Syrien ins Chaos stürzte“

„Wo liegen die Wurzeln der syrischen Katastrophe? Das gängige Bild sieht die Schuld einseitig bei Assad und seinen Verbündeten, insbesondere Russland. Dass auch der Westen einen erheblichen Anteil an Mitschuld trägt, ist kaum zu hören oder zu lesen. Michael Lüders erzählt den fehlenden Teil der Geschichte, der alles in einem anderen Licht erscheinen lässt.“

Windscheid, Leon : „Das Geheimnis der Psyche - Wie man bei Günther Jauch eine Million gewinnt und andere Wege, die Nerven zu behalten“

„Der Psychologe und Jungunternehmer widmet sich klug und unterhaltsam in 50 Häppchen der Alltagspsychologie, dabei zieht sich der prominente Aufmacher des Millionen-gewinns bei Jauch wie ein roter Faden durch seine fundierten und lesenswerten Ausführungen.“

Bloom, Cameron : „Penguin Bloom - der kleine Vogel, der unsere Familie rettete“

„Kurz nach einem tragischen Unfall in der australischen Familie Bloom fällt in ihrem Garten ein Elsterküken aus dem Nest. Penguin, wie es die drei Söhne der Blooms nennen, bringt wieder Schwung und Freude ins Familienleben, so dass auch Mutter Sam allmählich mit ihrer Querschnittslähmung zurechtkommt.“

Von der Kammer, Hermann : „Mühlenchronik der Stadt Bergen - alte Kirchspiele Bergen und Sülze“

„Diese Bergener Mühlenchronik berichtet über das Mühlenwesen, seine Besonderheiten und Mühlenfamilien im Raum der jetzt bestehenden Stadt Bergen.“

Die Stadtbücherei Bergen veranstaltet am Freitag, den 7. Juli 2017, 16:00 Uhr, ein Bilderbuchkino für alle Kinder ab vier Jahren. Präsentiert werden die Buchtitel „Juri fliegt zu den Sternen“, „Ein großer Tag für Latte Igel“ und „Komm essen, Pfannkuchen!“

Die Veranstaltung ist ohne Voranmeldung und kostenfrei. Anmeldungen für das Bilderbuchkino am Vormittag für Kindergartengruppen und Grundschulklassen werden gern entgegengenommen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch:

Dienstag	14 – 17 Uhr
Mittwoch	14 – 19 Uhr
Donnerstag	09 – 12 Uhr & 14 – 19 Uhr
Freitag	14 – 17 Uhr

Stadtbücherei Bergen, Schulstraße 10, 29303 Bergen  
Tel.: 05051 – 55 88

www.stadtbuecherei@bergen-online.de

Die Stadtbücherei Bergen bleibt vom

**31.7. bis 4.8.2017**

geschlossen.



## Zuwendungen und Spenden

### Heinrich Harling GmbH

200,- € Feuerwehr Eversen

### SVO Holding

140,- € OR Sülze für Obstbäume auf der Streuobstwiese

### verschiedene Spender

615,21 € KIGA Sülze (Erlös Kleider und Spielzeugbörse)

### EDEKA Markt

118,47 € Familienbüro

### De Sülter

300,- € OR Sülze Kinder und Jugendarbeit Kirche

### De Sülter

500,- € OR Sülze Instrumentenkauf Salinia

### Juliane Kahr

50,- € Feuerwehr Diesten

### Männerrunde Bergen

150,- € Integrationsarbeit

### Dorfleben Eversen

200,- € Ruhebänk Ortschaft Eversen

### Hermann Röhrs GmbH

200,- € Feuerwehr Wohlde

### Fa. Cornils GmbH

500,- € Feuerwehr Wohlde

### KWS Lochow

1000,- € Feuerwehr Wohlde

Die Stadt Bergen bedankt sich im Namen der begünstigten Einrichtungen für die freundlich zugehenden Spenden.

**SCHÜTZENFEST 2017 DER STADT BERGEN****FESTFOLGE****Mittwoch, 05. Juli 2017**

12:45 - 17:45 Uhr	Traditionelles Eintrommeln, beginnend im Rathaus
18:00 Uhr	Bastis Brausebar auf dem Marktplatz (Erlös für das Kinderschützenfest)
18:00 - 19:00 Uhr	Platzkonzert vor dem Rathaus mit dem Fanfarenzug Stadt Bergen
18:30 Uhr	Antreten des Schützencorps am Rathaus
19:00 Uhr	Kränzhinblasen vom Marktplatz zum Festplatz und Übergabe der Kränze an den Bürgermeister im Festzelt

**Donnerstag, 06. Juli 2017**

07:30 Uhr	Traditionelles Wecken
07:45 Uhr	Antreten der „Holsteiner Hornmusiker“ beim Gasthaus Dralle, Abmarsch mit Musik zum Stadthaus
08:00 Uhr	Antreten der Marschteilnehmer am Stadthaus
08:30 Uhr	Abmarsch vom Stadthaus zum Kommandeur
08:30 Uhr	Versammeln des Komitees und der geladenen Gäste im Rathaus Abholen:
08:45 Uhr	1.) des Kommandeurs
09:00 Uhr	2.) der Fahnen, des Stadtkönigs, des Komitees und der geladenen Gäste am Rathaus
09:30 - 10:30 Uhr	3.) des Corpskönigs
10:30 - 11:00 Uhr	Festumzug durch die Stadt Bergen
11:00 - 11:30 Uhr	Antreten des Schützencorps im Heisterkamp zur Vereidigung der Jungschützen
11:30 - 13:30 Uhr	Schützenfrühstück im Festzelt und Eröffnung des Schützenfestes durch den Bürgermeister
13:30 - 16:30 Uhr	Corpskönig- Schießen
17:00 Uhr	Proklamation des neuen Corpskönigs
18:00 Uhr	Abmarsch zur Residenz des Corpskönigs
20:30 Uhr	Rückkehr vom Corpskönig und Beginn des Festballes Kapelle: TOP MUSIC Tanzband
22:00 Uhr	Schützenpolonaise

**Freitag, 07. Juli 2017**

09:00 Uhr	Ministerfrühstück im Festzelt
10:00 Uhr	Antreten des Schützencorps im Heisterkamp Abholen:
10:30 Uhr	1.) des Kommandeurs vom Rathaus 2.) der Fahnen, des Komitees und der geladenen Gäste vom Rathaus
bis 12:00 Uhr	3.) des Stadtkönigs mit Umtrunk
12:00 Uhr	Rückkehr vom Stadtkönig und Marsch zum Stadthaus
12:30 - 14:30 Uhr	Großes Festessen mit Damen im Stadthaus Musik: HOLSTEINER HORNMUSIK
15.00 – 16:30 Uhr	1.) Stadtkönig- Schießen 2.) Gäste- und Damenpokal- Schießen 3.) Damenkaffee im Festzelt
17:00 Uhr	Proklamation des Stadtkönigs, Sieger Pokalschießen
17:30 Uhr	Abmarsch zur Residenz des Stadtkönigs
21:00 - 03:00 Uhr	Bayrischer Abend mit den Bajuwaren aus Waldkirchen

**Sonnabend, 08. Juli 2017**

12:30 - 13:00 Uhr	Platzkonzert auf dem Marktplatz mit dem Spielmannszug der Schützengilde Sülze
12:45 Uhr	Eintreffen des Schützencorps am Rathaus
13:00 Uhr	Festumzug der Kinder
14:00 - 16:30 Uhr	Spiele und Vogelstechen für Kinder auf dem Festplatz Schießen für Jugendliche und Junioren in der Schießsportanlage Heisterkamp
15:00 - 17:30 Uhr	Unterhaltungsmusik im Festzelt
14:00 - 16:00 Uhr	Pokalschießen des Schützencorps
17:00 Uhr	Proklamation der Kinder- und Jugendkönige
21:00 - 03:00 Uhr	N-JOY – THE Party

**Sonntag, 9. Juli 2017**

12:00 - 15:00 Uhr	Schützenkommers im Festzelt
15:30 - 17:00 Uhr	Schützenumzug sowie Abholung des Komitees und der Gäste vom Rathaus
17:15 - 19:00 Uhr	Königsumtrunk im Heisterkamp
19:00 - 21:45 Uhr	Unterhaltungs- und Stimmungsmusik im Festzelt mit der „Holsteiner Hornmusik“
21:45 Uhr	Aufstellen in der Lange Straße zum Fackelumzug und Fackelausgabe
22:00 Uhr	Abmarsch Fackelumzug zum Rathaus - Spielen der Nationalhymnen GB, NL, PL und D - Fahneneinzug in das Rathaus - 3 Walzer zum Abschluss

**BEKANNTMACHUNGEN STÄDTISCHER BETRIEBE UND EINRICHTUNGEN**

**Allgemeine Auskünfte:** Ramon Guse  
Wirtschaftsbetriebe Bergen GmbH  
Harburger Straße 12  
29303 Bergen  
Tel. 05051/479-50

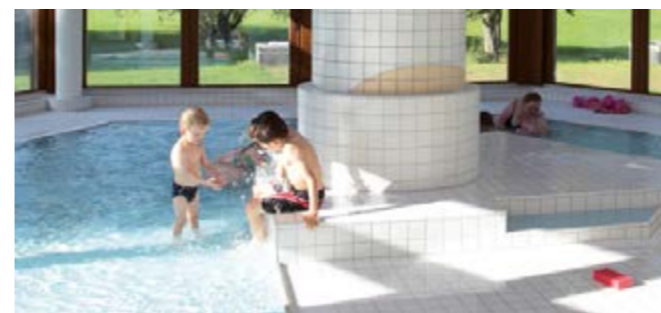
**Technische Auskünfte:**  
Gasanschluss Herr Gollmer  
Herr Schneider  
Celle-Uelzen Netz GmbH  
Sprengerstraße 2  
Tel. 05141/16-5300

Wasseranschluss Michael Sander  
Stadtwerke Bergen GmbH  
Harburger Straße 12  
29303 Bergen  
Tel. 05051/479-42

Abwasseranschluss Peter Meinecke  
Stadtwerke Bergen GmbH  
Klärwerk, Bostels Wiesen  
29303 Bergen  
Tel. 05051/8540

Stromanschluss (nachrichtlich) Herr Gollmer  
Herr Schneider  
Celle-Uelzen Netz GmbH  
Sprengerstraße 2  
Tel. 05141/16-5300

**Störungsdienste:**  
Gas, Strom 0800/7864357  
Wasser 0172/5103819  
Abwasser 0172/5426931

**Öffnungszeiten des Stadtbades****Das Hallenbad ist geöffnet:**

**Montag bis Freitag**  
06.30 bis 09.00 Uhr

**Montag bis Mittwoch und Freitag**  
14.00 bis 20.00 Uhr

**Samstag, Sonntag und an Feiertagen**  
08.00 bis 13.00 Uhr

**In den Ferien zusätzlich**  
Montag bis Freitag: 12.00 bis 20.00 Uhr

**Feiertage**  
Neujahr, Ostersonntag, Himmelfahrt und 1. Weihnachtsfeiertag bleibt das Hallenbad geschlossen.

**Informationen über die Mess- und Eichverordnung (MessEV) und die Nacheichung von Wasserzählern**

Nach der derzeit gültigen Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 01.01.2015 in der z. Zt. gültigen Fassung besteht für Kaltwasserzähler, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, eine Eichpflicht. Die Zähler müssen geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein.

Dies gilt auch für die Zähler, die für den Einbau ins Netz bereitgehalten werden. Die Eichgültigkeit des Wasserzählers beträgt sechs Jahre.

Somit werden im Stadtgebiet von Bergen durch Mitarbeiter der Stadtwerke Bergen GmbH im Jahre 2017 alle Wasserzähler ausgewechselt, die 2011 beglaubigt wurden.

Dem Anschlussnehmer entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten

**Härtebereiche und Zusatzstoffe für das Trinkwasser**

Nach § 9 des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, WRMG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel 319 der Verordnung vom 31. August (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gibt die Stadtwerke Bergen GmbH den Härtebereich des Trinkwassers bekannt.

Im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Bergen hat das Wasser eine Härte von 1,21 mmol/l, das entspricht 6,78 ° d. H. (Härtebereich weich). Probenummer P17-0505 vom 06.03.2017

Im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Sülze hat das Wasser eine Härte von 1,50 mmol/l, das entspricht 8,40 ° d. H. (Härtebereich mittel). Probenummer P17-0507 vom 06.03.2017

**Grenzwerte**

Härtebereich	Calciumcarbonat mmol/l	Härte in Grad deutscher Härte (°dH)
weich	0 bis 1,5	0 bis 8,4 °dH
mittel	1,5 bis 2,5	8,4 bis 14 °dH
hart	mehr als 2,5	mehr als 14 °dH

Gemäß § 15 Abs 5 gibt die Stadtwerke Bergen GmbH folgende, in der Wasseraufbereitung verwandten Zusatzstoffe bekannt:

Aufbereitungsstoff Stoffname	Verwendungszweck Wirkung	Bemerkung
MagnoDol (Calcium-carbonat, fest)	Aufhärtung pH-Wert-Anhebung	Filter-material



## TERMINKALENDER

**Fr · 07. Juli 20:00 Uhr bis**

**Sa · 08. Juli 02:30 Uhr**

Heisterkamp, Lange Straße, Bergen,  
Schützencorps der Stadt Bergen  
Bayrischer Abend in Bergen

**Sa · 08. Juli 20:00 Uhr bis**

**So · 08. Juli 02:30 Uhr**

Heisterkamp, Lange Straße, Bergen,  
Schützencorps der Stadt Bergen  
N-JOY THE PARTY

**Sa · 22. Juli 15:00 Uhr**

Museum Römstedthaus

Ein Ausflug in die Geschichte der Stadt Bergen  
Rundgang zu den Stationen der  
Vergangenheit - „Historie aufgedeckt!“



**So · 30. Juli 13:00 Uhr und**

Salinenplatz, Sülze

Ausgerechnet Sülze -

eine Saline auf Wanderschaft

Wanderung auf den Spuren der Salz-  
gewinnung in und um Sülze

**Sa · 05. August 10:00 Uhr**

Salinenplatz, Sülze

Ausgerechnet Sülze -

eine Saline auf Wanderschaft

Radwanderung auf den Spuren der Salz-  
gewinnung in und um Sülze

**So · 06. August 09:00 Uhr**

Truppenübungsplatz Bergen - Lohheide  
Volksradfahren auf dem  
Truppenübungsplatz

**So · 06. August 11:00 Uhr**

Salinenplatz, Sülze

Ein Dorfspaziergang auf den Spuren der  
Salzgewinnung in Sülze

**Fr · 11. August 16:00 Uhr**

Museum Römstedthaus

Ein Ausflug in die Geschichte der Stadt Bergen  
Rundgang zu den Stationen der  
Vergangenheit - „Historie aufgedeckt!“

**Fr · 11. August 19:00 Uhr**

Schmuckwerk Kerstin Hofmann, Dohnsen  
Edelsteine - Möglichkeit zur Aktivierung der  
Selbstheilungskräfte  
Eintritt 10,- €

Anmeldung unter 05051/9701766

**So · 13. August 11:00 Uhr**

Friedensplatz Bergen

TUS Bergen v. 1867

Jazznachmittag auf dem Marktplatz

**So · 13. August 11:00 Uhr**

Salinenplatz, Sülze

Ausgerechnet Sülze -

Eine Saline auf Wanderschaft

Ein Dorfspaziergang auf den Spuren der  
Salzgewinnung in Sülze

**Fr · 18. August 19:00 Uhr bis**

**Sa · 19. August 02:00 Uhr**

Gasthaus Niedersachsen, Eversen  
2. Heidjer Schottennacht

Der Klang eines Dudelsacks, Männer im Kilt,  
mitreißende Live Musik

**So · 20. August 11:00 Uhr und**

Salinenplatz, Sülze

Ausgerechnet Sülze -

eine Saline auf Wanderschaft

Ein Dorfspaziergang auf den Spuren der  
Salzgewinnung in Sülze

**Sa · 26. August 15:00 Uhr**

Museum Römstedthaus

Ein Ausflug in die Geschichte der Stadt Bergen  
Rundgang zu den Stationen der  
Vergangenheit - „Historie aufgedeckt!“



**So · 27. August 11:00 Uhr und**

Salinenplatz, Sülze

Ausgerechnet Sülze -

eine Saline auf Wanderschaft

Ein Dorfspaziergang auf den Spuren der  
Salzgewinnung in Sülze

**So · 27. August 14:00 Uhr und**

Bargmanns Hof, Becklingen

Großer Backtag des Bekler Backhus Vereins  
Frisch gebackenen Butterkuchen und  
duftende Brote aus unserem alten  
Steinbackofen



**Sa · 02. September 10:00 Uhr**

Salinenplatz, Sülze

Ausgerechnet Sülze -

eine Saline auf Wanderschaft

Radwanderung auf den Spuren der Salz-  
gewinnung in und um Sülze

**Sa · 02. September 20:00 Uhr**

Dorfgemeinschaftshaus Belsen

Kartoffelball am DGH in Belsen

am 3.09.2017 ab 13:00 Uhr

Festumzug durch das Dorf

**So · 03. September 11:00 Uhr**

Friedensplatz Bergen

Old Boys Bergen

Oldtimer & Classics Meeting Bergen 2017

Autotreffen im Herzen Bergensw

**Sa · 09. September 20:00 Uhr**

Stadthaus Bergen, Lange Straße 1

Kulturkreis Bergen

Sebastian Krämer - Kabarett am Klavier

**So · 14. September 20:00 Uhr**

Hotel Helms, Eversen

Geführte Pilzwanderung mit gemeinsamer  
Zubereitung und Pilzeessen in der  
wunderbaren Atmosphäre des  
Landhotels Helms